



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Sie heute auf folgende „**Abänderungsmöglichkeit**“ aufmerksam machen:

Ein Mandant einer bei mir Rat suchenden Rechtsanwältin wurde im Jahre 2008 zur Zahlung einer Ausgleichsrente (Restausgleich der Betriebsrente) „verurteilt“, indem er von seiner Betriebsrente 512,37 € an seine frühere Ehefrau als Ausgleichsrente zahlen muss. Bei der Berechnung dieser Ausgleichsrente hat das Gericht zum einen den bereits durchgeführten Teilausgleich mittels Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. in Höhe von 49,00 € **falsch** auf die Ausgleichsrente angerechnet und zum anderen musste der Mandant die Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** selbst zahlen.

Nach § 48 Abs. 1 FamFG kann das Gericht des ersten Rechtszugs eine rechtskräftige Endentscheidung mit Dauerwirkung aufheben oder ändern, wenn sich die zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat. In Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, erfolgt die Aufhebung oder Abänderung nur auf Antrag.

In § 227 Abs. 1 FamFG ist folgendes geregelt:

**Für die Abänderung einer Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes ist § 48 Abs. 1 anzuwenden.**

**Das bedeutet folgendes:**

Eine Abänderung der Entscheidung über Ausgleichsansprüche **NACH** der Scheidung gemäß §§ 20 – 26 VersAusglG ist möglich, wenn sich die der Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage **wesentlich** geändert hat. Die Sach- und Rechtslage hat sich in **DIESEM** Fall geändert, da „**neuerdings**“ Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen sind. Ob sich eine wesentliche Änderung ergibt, ist von Fall zu Fall zu prüfen.

**Ich habe dieser Rechtsanwältin folgende Stellungnahme übersandt:**

Von der ehezeitlichen Betriebsrente in Höhe von 1.143,97 € steht der früheren Ehefrau die Hälfte = 571,99 € als Ausgleichsrente zu. Von dieser Ausgleichsrente ist der aktualisierte Super-Splitting-Betrag in Höhe von 49,54 € (49,00 € : 26,27 - aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit - x 26,56 € - aktueller Rentenwert am 1.5.2009 - ) = 49,54 € abzuziehen, so dass die Ausgleichsrente **522,45 €** monatlich betragen MÜSSTE. Das Gericht hat eine Ausgleichsrente in Höhe von **512,37 €** festgesetzt.

Nach Neuem Recht kann eine Altentscheidung über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gemäß § 48 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 227 FamFG abgeändert werden, wenn eine wesentliche Wertveränderung vorliegt. Die Wertveränderung ist damit zu begründen, dass Ihr Mandant Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bezüglich **DIESER** Ausgleichsrente zu zahlen hat. Der Beitragssatz für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Personen beträgt **heute** 15,5 % für die Kranken- und 1,95 % (mit Elternnachweis) für die Pflegeversicherung. Demnach sind auf die Ausgleichsrente in Höhe von 512,37 € (**Betrag, den das Gericht festgesetzt hat**) 17,45 % oder 89,41 € Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, so dass die **NEUE** Ausgleichsrente nur noch 422,96 € monatlich beträgt. Diese Verminderung beträgt 17,46 %. Demnach ist die Wesentlichkeitsgrenze des § 225 Abs. 3 FamFG erfüllt. Der Ausgleichswert betrug 512,37 €, so dass 5 % dieses Ausgleichswertes 25,62 € ergeben. Der Betrag in Höhe von 89,41 € überschreitet demnach diesen Grenzbetrag. Außerdem wird der Mindestgrenzbetrag in Höhe von 1 % der am Ende der Ehezeit geltenden Bezugsgröße = 1 % von 2.450 € = 24,50 € überschritten.

**Ergebnis: Der Antrag ist zu stellen und wird – zukünftig - zu einer niedrigeren Ausgleichsrente führen.**

**Hinweis:** Die auf diese Ausgleichsrente von Ihrem Mandanten zu zahlenden Steuern sind nicht "abzugsfähig".

**Die vom Antragsgegner zu zahlende Steuer bezüglich dieser Ausgleichsrente kann dieser gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 b Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben geltend machen. Die Antragstellerin muss diese Ausgleichsrente gemäß § 22 Nr. 1 c Einkommensteuergesetz versteuern (Erlass des BM der Finanzen vom 9.4.2010, IV C 3 – S 2221/09/10024, Dokument: 2010/0267359).**

Die Rechtsanwältin hat mir folgenden Einwand erwidert: „Meines Erachtens nach ist die Entscheidung nicht abänderbar gemäß § 48 FamFG, da § 225 FamFG lex specialis dazu ist (vergl. Zöller ZPO, 28. Auflage Rnr. 2 zu § 225 FamFG). Nach § 225 FamFG kann die Entscheidung aber nicht abgeändert werden, da es sich bei der auszugleichenden Betriebsrente NICHT um eine Versorgung im Sinne von § 32 VersAusglG handelt“.

**Hierzu ist folgendes auszuführen:**

„Borth“ hat in seinem Kommentar - Versorgungsausgleich 5. Auflage - folgendes ausgeführt (Rz: 1094)

Sobald eine Abänderung einer Entscheidung ...vor allem zur schuldrechtlichen Ausgleichsrente ...sieht § 227 Abs. 1 FamFG besondere Bestimmungen vor...

§ 227 Abs. 1 FamFG nimmt hinsichtlich der Voraussetzungen Bezug auf § 48 Abs. 1 FamFG.

Und im Kommentar von „Johannsen/Henrich“ *Familienrecht* 5. Auflage wird in Rz. 55 zu § 20 VersAusglG folgendes ausgeführt: ... Die § 225 und 226 FamFG gelten nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut **nur** für die Abänderung von Entscheidungen über den WERTAUSGLEICH bei der Scheidung (§§ 9 – 19). **Der Abänderung nach § 48 Abs. 1 FamFG unterliegen deshalb nicht nur Entscheidungen, denen Anrechte aus den Regelsicherungssystemen iSv. § 225 Abs. 1 FamFG iVm. § 32 VersAusglG zugrunde liegen.**

Demnach bin ich der Ansicht, dass eine Abänderung einer Ausgleichsrente (diese wird im Regelfall zum Ausgleich einer Betriebsrente, also nicht bezüglich eines Anrechts von einem Regelsicherungssystem, gewährt) gemäß § 48 Abs. 1 iVm. § 227 Abs. 1 FamFG möglich ist, wenn die Wesentlichkeitsgrenze überschritten wird. Aufgrund dessen, dass die beiden Vorschriften keine Ausführungen zur Wesentlichkeit enthalten, entspricht es der Gesetzessystematik, die Wesentlichkeitsgrenze des § 225 Abs. 3 FamFG anzuwenden.

**Daher bin ich der Ansicht, dass nahezu jede Entscheidung über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 2 VAHRG a.F. in Verbindung mit § 1587 g BGB a.F. abgeändert werden kann, sofern die Abänderung WESENTLICH ist.**

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*